

Rheinland-Pfalz



**Leitlinien für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit
Beeinträchtigungen im Bereich der emotionalen und sozialen
Entwicklung sowie des Erlebens und Verhaltens**

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Erarbeitet von der Fachdidaktischen Kommission „Leitlinien für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung sowie des Erlebens und Verhaltens“

Mitglieder: Regierungsrat Albert Gilles, Sonderschulrektor Otto Grimminger, Sonderschuloberlehrer Jürgen Köppler, Regierungsschuldirektor Kurt Müller, Sonderschulrektor Dr. Klaus Neulinger, Sonderschullehrer Heinz Remm, Direktor Erhard Rieß, Sonderschullehrer Ralf Tenter

Lay-out: Hildegard Kern
Elvira Horn

Mainz, im August 1998

Gliederung

	Seite
Vorwort	
Einleitung.....	5
1. Beschreibung der Kinder und Jugendlichen.....	6
2. Erziehungsfelddiagnose und Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs	7
3. Fortschreibung und Aktualisierung von Förder- und Hilfeplan.....	8
4. Das Zusammenwirken von Erziehung und Unterricht	8
5. Möglichkeiten der organisatorischen Umsetzung	8
6. Änderung bzw. Beendigung der Fördermaßnahmen.....	9
Anlage 1:.....	10
Erläuterungen zu „Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte	
Anlage 2:.....	14
Empfehlungen des Landesamtes für Jugend und Soziales – Landesjugendamt – Rheinland-Pfalz zu dem Hilfeplanverfahren nach § 36 Sozialgesetzbuch VIII	
Anlage 3: Raster I für die Aufstellung des Hilfeplans nach § 26 SGB VIII	25
Anlage 4: Raster II für die Aufstellung des Hilfeplans nach § 26 SGB VIII	30

Einleitung

Die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen der emotionalen und sozialen Entwicklung sowie im Bereich des Erlebens und des allgemeinen Verhaltens ist die gemeinsame Aufgabe von Familie, Schule und Jugendhilfe.

Der Sonderpädagogik kommt entsprechend den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz („Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen der Bundesrepublik Deutschland“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05./06. Mai 1994) die Aufgabe zu, die allgemeine Pädagogik zu unterstützen und subsidiäre Aufgaben zu übernehmen.

Eine koordinierte sonderpädagogische und sozialpädagogische Förderung muss an der Schule für Verhaltensbehinderte*, aber auch an allen allgemeinbildenden Schulen möglich sein. Der Schulsozialarbeit und den Hilfen zur Erziehung (siehe Anlage 1) kommen eine wesentliche Bedeutung zu. Beide Bereiche sind bei der Erstellung von Schulprofilen besonders zu gewichten.

Einem festgestellten Förderbedarf wird auf mehreren Ebenen entsprochen:

Zum einen wird die notwendige sonderpädagogische Förderung in behinderungsspezifischen Förderschwerpunkten stattfinden; zum anderen werden die Ziele und Methoden, die Lernorganisation und die Medien unter Berücksichtigung des Förderbedarfs ausgewählt. Auch die Fördermöglichkeiten der Jugendhilfe sind in die Förderplanung miteinzubeziehen.

Für den Erfolg jeglicher Förderung ist es wichtig, dass ein Förderbedarf im Bereich des Erlebens und Verhaltens der Kinder und Jugendlichen frühzeitig erkannt und beschrieben wird. Der beste Weg, einer drohenden Verfestigung beobachteter Auffälligkeiten bzw. einem Anwachsen des Förderbedarfs entgegenzuwirken, ist die unmittelbar einsetzende, zwischen Schule und Jugendhilfe zu koordinierende Förderung.

Kinder und Jugendliche im Sinne dieser Leitlinien verfügen häufig nur über ein sehr unausgewogenes Selbstkonzept. Deshalb kommt für sie bei zunehmendem Alter, eine Unterstützung der Entwicklung realistischer Zukunftsperspektiven im Rahmen der Hilfestellung zur individuellen Lebensplanung besondere Bedeutung zu.

Weitere wesentliche Aspekte sind die Erziehung zu partnerschaftlichem Umgang, zur Gruppenfähigkeit, zu realistischer Selbsteinschätzung sowie die Entwicklung der Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung.

Ein besonderer Schwerpunkt der Förderung der hier angesprochenen Kinder und Jugendlichen liegt auf der Vorbereitung des Eintritts in die Berufs- und Arbeitswelt. Dabei werden der Zusammenarbeit von Schule, Jugendhilfe und Arbeitsverwaltung eine besondere Bedeutung zugesprochen.

* Es ist beabsichtigt, bei der Neufassung der Sonderschulordnung die Bezeichnung „Schule für Erziehungshilfe“ einzuführen.

1 Beschreibung der Kinder und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche, die im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung, des Erlebens und der Selbststeuerung sowie des allgemeinen Verhaltens beeinträchtigt sind (dazu zählen auch die seelisch behinderten und die von seelischer Behinderung bedrohten Kinder und Jugendlichen), zeigen in der Regel in folgenden Bereichen beobachtbare Auffälligkeiten:

- im **sozialen Bereich**: eingeschränkte Gruppenfähigkeit, unangemessenes Kommunikations-Regel- und Konfliktverhalten,
- im **emotionalen Bereich**: Ängste, Neurosen, Depressionen, Aggressionen,
- im **psychomotorischen Bereich**: auffällige Motorik, Hyperaktivität, Koordinationsstörungen,
- im **psychosomatischen Bereich**: Essstörungen, Inkontinenz, Tics, Schlafstörungen,
- im **Lern- und Leistungsbereich**: zu geringe Ausdauer, Leistungsverweigerung, Konzentrationsprobleme.

Als beobachtbare Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen im Sinne dieser Leitlinien gelten insbesondere:

- **dissoziale Verhaltensweisen**: lügen, stehlen, (zer)stören, streunen, erpressen, schlagen,
- **emotional auffällige Verhaltensweisen**: Gleichgültigkeit, Mangel an Empathie und/oder Mitleid, mangelnde Bindungsfähigkeit,
- **neurotische Verhaltensweisen**: Einnässen, Einkoten, Fingernägel kauen, Handlungszwänge,
- **psychotische Verhaltensweisen**: geprägt von Zwangsvorstellungen, starkem Realitätsverlust, erheblichem Verlust der Eigensteuerung,
- **Verhaltensweisen, die möglicherweise auf hirnorganischen Schädigungen beruhen**: distanzlos, stark sprunghaft, von Stimmungsschwankungen gekennzeichnet,
- **Verhaltensweisen, die möglicherweise auf Krankheit(en) oder auf Krankheitserlebnisse hinweisen**: überempfindlich, ängstlich, depressiv.

Solche und weitere Verhaltensauffälligkeiten sind bei einem ganzheitlichen Verständnis vom Menschen immer als Folge des Zusammenspiels von Personen, Umwelt und Situationen zu sehen. Sie werden in einem in der Regel sehr komplexen Bedingungsgefüge beobachtbar. Sie sind in ihrer Bedeutung und Gewichtung stets gesellschaftlichen Normendefinitionen unterworfen.

Wesentliche Definitionsaspekte hierzu sind

- der zu beobachtende **Wertewandel** in unserer Gesellschaft, u.a. seine Auswirkungen in der Schule,
- die bestehenden **Kulturunterschiede**,
- die Veränderungen in der **Erziehungsfähigkeit der Familie**,
- die zu beobachtende **mediale Reizüberflutung** der Kinder und Jugendlichen,
- die Ausbreitung von **Armut** in den Industrieländern,
- der zunehmende **Alkohol- und Drogenmissbrauch**,
- die **Perspektivlosigkeit** bei vielen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen,
- der fortschreitende **Interessenwandel** in allen gesellschaftlichen Schichten,
- die herrschenden und bedeutsamer werdenden **Konsumzwänge**.

Kinder- und Jugendliche mit primären Behinderungen im Bereich der Sinne sowie im Bereich der körperlichen, motorischen und geistigen Entwicklung gehören nicht zum hier angesprochenen Personenkreis.

2 Erziehungsfelddiagnose und Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Diagnostik bedeutet hier Förderdiagnostik, auch wenn der Förderbedarf einer Vielzahl von Kindern und Jugendlichen in akuten Krisensituationen festgestellt werden muss. Um den Bezug zur bisherigen Förderung herzustellen, soll diese in Inhalt, Umfang, Intensität und Ergebnissen dargestellt werden.

Dazu gehören insbesondere schulische, medizinische und erzieherische Hilfen, sowie Eingliederungshilfen nach dem Sozialgesetzbuch VIII und ggf. bei durchgeführten Maßnahmen im Zusammenhang mit Jugendgerichts- und Bewährungshilfe.

Der sonderpädagogische Förderbedarf wird festgestellt, um Inhalt und Struktur der schulischen Fördermaßnahmen zu beschreiben. Parallel dazu beschreibt die Jugendhilfe den Bedarf an Hilfen zur Erziehung und an Eingliederungshilfen.

Die schulischen Fördermaßnahmen und die Hilfen zur Erziehung bzw. die Ausführungen im Hilfeplan sind aufeinander abzustimmen und sowohl im schulischen Förderplan, als auch im Hilfeplan (siehe Anlage 2) festzulegen. Diese Aufgaben übernehmen Schulleitungen und die allgemeinen Sozialen Dienste der Jugendämter gemeinsam.

3 Fortschreibung und Aktualisierung von Förder- und Hilfeplan

Da die schulischen Fördermaßnahmen und die Hilfen zur Erziehung Prozesscharakter haben, sind sie in regelmäßigen Abständen zu evaluieren und damit ständig zu aktualisieren. Dabei ist die Vernetzung von Schule, Jugendhilfe und Eltern zu berücksichtigen.

4 Das Zusammenwirken von Erziehung und Unterricht

Erziehung und Unterricht nach den Grundsätzen einer Schule für Verhaltensbehinderte bedeutet, dass das Erreichen von bestimmten, individuellen, durch Förder- und Hilfepläne beschriebenen Erziehungszielen als Voraussetzung für das erfolgreiche Anstreben stofflich-sachlicher Lernziele zu betrachten ist. Diese Erziehungsziele werden in den Förder- und Hilfeplänen beschrieben.

Das Fortschreiten in den Bildungsangeboten geschieht in einer besonders schülerorientierten Differenzierung innerhalb der Lerngruppen (z.B. Wochenplan und Freiarbeit, lehrgangs- und projektorientierter Unterricht). Die Lerngruppenzusammensetzung richtet sich in erster Linie nach dem Leistungsvermögen in sozialer, emotionaler und lernstofflicher Hinsicht sowie nach der Gruppenfähigkeit des einzelnen Kindes bzw. Jugendlichen. Die formale Zugehörigkeit zu einem bestimmten Bildungsgang (z.B. Grundschule, Hauptschule, Schule für Lernbehinderte) ist in der Schule für Verhaltensbehinderte kein vorrangiges Kriterium für die Zuweisung zu bestimmten Lerngruppen. Die Leistungsbeurteilung erfolgt individuell auf der Grundlage der Lehrpläne der formal zutreffenden Schulart bzw. des formal zutreffenden Bildungsganges.

Im Unterricht der Schule für Verhaltensbehinderte können bei bestimmten projekthaften Vorhaben auch Personen mitwirken, die auf Grund ihrer Lebens- und Berufserfahrung einen für die Schüler wesentlichen Bildungs- oder Erziehungsbeitrag leisten können. In Frage kommen Fachleute aus Handwerk und Industrie, Kunst, Sport und Dienstleistungsbereichen.

Die Schule für Verhaltensbehinderte kann bei Bedarf, im Hinblick auf eine wohnortnahe Beschulung, an geeigneten Orten Außenstellen einrichten, um Verlegungen von in Jugendhilfe-maßnahmen eingebundenen Kindern und Jugendlichen zu vermeiden. Die Unterrichtung so genannter externer Kinder und Jugendlicher soll bei gleichzeitiger Gewährung von Hilfen zur Erziehung, die mit den schulischen Fördermaßnahmen abgestimmt sind, möglich sein.

5. Möglichkeiten der organisatorischen Umsetzung

Der Vielfalt von Erscheinungsformen und Schweregraden von Verhaltensauffälligkeiten muss ein gestuftes Angebot pädagogisch-therapeutischer Maßnahmen entsprechen. Die Breite des Angebots reicht von kurzzeitigen und gezielten Hilfen bei vorübergehenden Entwicklungskrisen im normalen schulischen Milieu des Kindes (*erhöhter Förderbedarf*) bis hin zu Schulen für Erziehungshilfe in Heimen bzw. Klinikschulen für extrem verhaltensauffällige Kinder (*besonderer Förderbedarf*).

Soweit eine Schule für Verhaltensbehinderte mit einem Heim zusammenarbeitet, legen Schule und Heim gemeinsam die notwendige Organisationsform unter Berücksichtigung der erforder-

lichen Zeiten für Unterricht und sonderpädagogische Angebote der Schule fest. Die Zusammenarbeit zwischen dem Jugendhilfebereich und der Schule ist sicherzustellen.

Die unterschiedlichen sozialpädagogischen und therapeutischen Maßnahmen müssen so koordiniert werden, dass sich daraus eine einheitliche Erziehungskonzeption ergibt. Sinnvolle Formen der Kooperation sind auch zwischen der Schule, psychologischen sowie sozialpädagogischen Diensten der Jugendhilfe, medizinisch-psychiatrischen Institutionen und den betroffenen Familien zu entwickeln.

6 Änderung bzw. Beendigung der Fördermaßnahmen

Befindet sich ein Kind infolge des festgestellten besonderen Förderbedarfs und der Vorgaben des Hilfeplans in einer Schule für Verhaltensbehinderte, ist im Verlauf eines Schuljahres in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, ob der festgestellte sonderpädagogische Förderbedarf noch weiter besteht. Geeignete Zeitpunkte hierfür sind zunächst die Mitte und das Ende eines Schulbesuchsjahres in Verbindung mit der Fortschreibung des Hilfeplanes nach § 36 Sozialgesetzbuch VIII. Dabei muss besondere Aufmerksamkeit auf den Erwerb bzw. die Orientierung zum angestrebten Schulabschluss gelegt werden.

Übergänge sind grundsätzlich zu Beginn des folgenden Schuljahres zu vollziehen. Kommen Schule und Jugendhilfe zum Ergebnis, dass zu einem anderen Zeitpunkt im laufenden Schuljahr ein unmittelbarer bzw. ein schritt- und probeweiser Übergang in eine andere Sonderschulform oder in eine andere Schulart sinnvoll erscheint, ist der Schüler unmittelbar bzw. schritt- und probeweise zu überweisen.

Werden die Jugendhilfemaßnahme und die Förderung in einer Schule für Verhaltensbehinderte vorzeitig beendet, ist zu prüfen, welche schulischen Fördermaßnahmen und welche Hilfen zur Erziehung sich anschließen sollen.

Anlage 1:

Erläuterungen zu

Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte**I. Allgemeines**

Ziel der Jugendhilfereform, die zum 01.01.1991 in Kraft getreten ist war es, das Jugendhilferecht von seinem bis dahin eingriffsorientierten Charakter zu einem Leistungsgesetz umzugestalten. Die Philosophie des neuen Kinder- und Jugendhilfegesetzes, das als Achstes Buch in das Sozialgesetzbuch aufgenommen wurde, ist es, die elterliche Erziehungsverantwortung zu stärken und die Eltern bei der Bewältigung ihrer Aufgabe zu unterstützen. Dabei sollen präventive ambulante und teilstationäre Hilfen Priorität haben vor stationären Unterbringungen.

Einen Anspruch auf Hilfen zur Erziehung haben - im Gegensatz zu Eingliederungshilfen für seelisch Behinderte - nicht die Kinder und Jugendlichen, sondern die Personensorgeberechtigten. Die einzelnen Hilfearten sind in den §§ 28 bis 35 Sozialgesetzbuch VIII geregelt. Das Jugendamt entscheidet über die Notwendigkeit und Geeignetheit der Hilfen im Einzelfall. Wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung durch die Sorgeberechtigten nicht gewährleistet werden kann, können folgende Hilfen in Frage kommen:

- Erziehungsberatung,
- soziale Gruppenarbeit,
- Erziehungsbeistandschaft, Betreuungshelfer,
- Sozialpädagogische Familienhilfe,
- Erziehung in einer Tagesgruppe,
- Vollzeitpflege,
- Heimerziehung einschließlich sonstige betreute Wohnformen,
- Individuelle sozialpädagogische Einzelbetreuung.

Die vorgenannte Aufzählung ist nicht abschließend. Es können im Einzelfall auch mehrere Hilfen kombiniert werden. Das Jugendamt muss die Personensorgeberechtigten vor Gewährung der Hilfe und bei Änderung über Art und Umfang der Hilfe umfassend beraten. Sofern eine Hilfe zur Erziehung voraussichtlich für eine längere Zeit zu leisten ist, soll ein Hilfeplan erstellt werden, an dem alle beteiligten Personen (z.B. Personensorgeberechtigte, Heim und Jugendamt u.a.) mitwirken sollen.

Der Hilfeplan soll entsprechend den Empfehlungen des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung - Landesjugendamt - regelmäßig (etwa alle sechs Monate) fortgeschrieben werden.

II. Die Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte im Einzelnen

1.1 ambulante Hilfen - Hilfen zur Erziehung

a) Erziehungsberatung (§ 28 Sozialgesetzbuch VIII)

Öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe halten in Rheinland-Pfalz 45 Erziehungsberatungsstellen vor, die Kinder, Jugendliche und Eltern bei der Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung beraten.

b) Soziale Gruppenarbeit (§ 29 Sozialgesetzbuch VIII)

Die soziale Gruppenarbeit ist ein ambulantes Angebot der Jugendhilfe für gefährdete ältere Kinder, Jugendliche und junge Volljährige oder straffällig gewordene junge Menschen zur Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen durch soziales Lernen in der Gruppe.

c) Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer (§ 30 Sozialgesetzbuch VIII)

Erziehungsbeistände und Betreuungshelfer unterstützen Eltern bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen älterer Kinder und Jugendlicher unter Einbeziehung des sozialen Umfelds. Unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie wird die Verselbstständigung des Jugendlichen gefördert.

d) Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 Sozialgesetzbuch VIII)

Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) ist eine intensive ambulante Form personeller Erziehungshilfe in und mit der Familie. Sozialpädagogische Fachkräfte unterstützen durch Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben und bei der Bewältigung von Alltagsproblemen und Konflikten und geben Hilfe zur Selbsthilfe. Eine Vollzeitkraft soll in der Regel höchstens drei Familien betreuen.

e) Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 Sozialgesetzbuch VIII)

Bei der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung erhalten Jugendliche und junge Volljährige außerhalb der Familie Betreuung und Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung sowie finanzielle Leistungen für ihren Lebensunterhalt.

1.2 Teilstationäre Hilfen

Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 Sozialgesetzbuch VIII)

Durch diese Hilfeform soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützt und dadurch der Verbleib des Kindes oder Jugendlichen in seiner Familie gesichert werden.

1.3 Hilfen außerhalb des Elternhauses

a) Vollzeitpflege (§ 33 Sozialgesetzbuch VIII)

Durch die Vollzeitpflege wird Kindern und Jugendlichen eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform in einer anderen Familie geboten.

b) Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34 Sozialgesetzbuch VIII)

In den Heimen der Jugendhilfe werden Kinder und Jugendliche außerhalb der Familie betreut und durch pädagogische und therapeutische Angebote in ihrer Entwicklung gefördert. Ziel der Heimerziehung ist es, eine Rückkehr in die Familie zu erreichen, die Erziehung in einer Pflegefamilie vorzubereiten oder eine auf längere Zeit angelegte Lebensform zu bieten und auf ein selbstständiges Leben hinzuarbeiten. Die Heime verfügen heute über ein sehr differenziertes Angebot. Es gibt beispielsweise familienähnliche Außenwohngruppen, betreute Wohnformen außerhalb des Heimes für Jugendliche und Mutter-Vater-Kind-Gruppen für junge Mütter oder Väter. Die Heime haben sich in den vergangenen Jahrzehnten neuen pädagogischen Anforderungen gestellt.

Kinder und Jugendliche in der Heimerziehung erhalten die im Einzelfall erforderliche zusätzliche schulische Förderung und werden bei ihrer Ausbildung unterstützt. Größere Heime verfügen meist über eigene Ausbildungswerkstätten für verschiedene Berufe.

Der Erziehungshilfekatalog ist im Wesentlichen nach der Intensität der Hilfen geordnet. Das Jugendamt muss in jedem Einzelfall prüfen, welche Hilfeart geeignet und erforderlich ist.

Anmerkung: Die Hilfen zur Erziehung sind vor allem im ländlichen Raum sehr unterschiedlich entwickelt. In manchen Landkreisjugendämtern sind einzelne Hilfearten noch nicht vorhanden Ursache für den zurückhaltenden Ausbau sind vor allem die fehlenden personellen und finanziellen Ressourcen gerade in den kleinen Landkreisjugendämtern.

1.4 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a Sozialgesetzbuch VIII

Eingliederungshilfen für seelisch Behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche können ambulant, teilstationär oder stationär gewährt werden. Eine seelische Behinderung liegt vor, wenn Kinder und Jugendliche in ihrem Lernen, im sozialen Verhalten, in der sprachlichen Entwicklung und Realisierung oder in den psychomotorischen Fähigkeiten längerfristig und dauerhaft soweit beeinträchtigt sind, dass ihre Teilnahme innerhalb und außerhalb des Unterrichts wesentlich erschwert ist und sie deshalb einer besonderen pädagogischen Förderung bedürfen. Praxisprobleme der Abgrenzung zwischen Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen sind gering. Schwierigkeiten können jedoch bei der Abgrenzung zwischen den Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch VIII und medizinischen Hilfen entstehen, also der Abgrenzung von Behinderung und Krankheit.

III. Vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen

In einer Reihe von Fällen machen Eltern von ihrem Recht auf Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung durch das Jugendamt keinen Gebrauch und stellen trotz umfassender fachlicher Beratung durch sozialpädagogische Fachkräfte keinen Antrag auf Gewährung von Hilfen zur Erziehung. Nur bei nachgewiesener Gefährdung des Kindeswohls kann das Vormundschaftsgericht in diesen Fällen entsprechende Maßnahmen gegen den Willen der Eltern treffen (§ 1666 BGB). Sofern mit der vom Vormundschaftsgericht getroffenen Maßnahme eine Trennung von der Familie verbunden ist, z.B. bei Vollpflege oder Heimerziehung, muss das für die Gewährung der Hilfe zur Erziehung zuständige Jugendamt nachweisen und begründen, dass keine andere öffentliche Hilfe zur Vermeidung der Gefährdung möglich ist (§ 1666a BGB).

Anlage 2:

Landesamt
für Jugend und Soziales
Rheinland-Pfalz
- Landesjugendamt -

55118 Mainz, 13. Dezember 1993
(hilfepl)

AZ: III D-606

**Empfehlungen des Landesamtes für Jugend und Soziales
- Landesjugendamt - Rheinland-Pfalz
zu dem Hilfeplanverfahren nach § 36 Sozialgesetzbuch VIII**

Der Landesjugendhilfeausschuss hat am 13.12.1993 auf der Grundlage von § 85 Absatz 2, Satz 1 Sozialgesetzbuch VIII und im Einvernehmen mit den Kommunalen Spitzenverbänden des Landes Rheinland-Pfalz nachfolgende Empfehlungen zum Hilfeplan nach § 36 Sozialgesetzbuch VIII verabschiedet.

Mit dem Hilfeplan hat der Gesetzgeber ein Planungsinstrument eingeführt, das die Hilfen zur Erziehung und für junge Volljährige im Einzelfall planvoll organisieren soll. Für das Jugendamt ist der Hilfeplan Grundlage der fachlichen Selbstkontrolle und der Koordination der Zusammenarbeit mit den Leistungsberechtigten und den durchführenden Stellen bei der Bewilligung und Durchführung von Hilfe zur Erziehung.

Die Empfehlungen zum Hilfeplan gelten für die Anwendung des § 35 Sozialgesetzbuch VIII auf die §§ 27 bis 35 und 41 Sozialgesetzbuch VIII und berücksichtigen noch nicht die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35 a Sozialgesetzbuch VI-II), die zum 01.01.1995 in das Hilfeplanverfahren einzubeziehen ist. Ebenso erfordert Erziehungsberatung im Sinne des § 28 Sozialgesetzbuch VIII erst dann ein Hilfeplanverfahren gemäß § 36 Sozialgesetzbuch VIII, wenn der erzieherische Bedarf auf Erziehungsberatung in einem Hilfeplangespräch festgestellt wird, es sich dabei um eine absehbar längerfristige Erziehungsberatung im Sinne psychologisch-therapeutischer Leistungen handelt und die Freiwilligkeit und der besonders zugesicherte Vertrauensschutz der Erziehungsberatung für die Betroffenen gewahrt bleiben. Die Inanspruchnahme einer Hilfe nach § 28 Sozialgesetzbuch VIII durch die Personensorgeberechtigten ohne Einschaltung des Jugendamtes bleibt auch weiterhin gewährleistet.

Das Landesamt für Jugend und Soziales - Landesjugendamt - Rheinland-Pfalz empfiehlt den Jugendämtern seines Bereichs, nach diesen Empfehlungen zu verfahren, damit eine weitestgehend einheitliche Anwendung des Hilfeplanverfahrens nach § 36 Sozialgesetzbuch VIII gewährleistet ist.

1 Der Hilfeplan im Kontext des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

1.1 Zum Grundverständnis von Jugendhilfe und Hilfeplan

Das Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ist von einem tief greifenden Wandel im Grundverständnis der Jugendhilfe begleitet, den Wandel von einem Kontroll- und Eingriffsverständnis der Jugendhilfe zu einem modernen Dienstleistungsverständnis. Hierin liegt auch die große Herausforderung für die Fachkräfte der Jugendhilfe. An die Stelle staatlicher Eingriffe tritt ein differenziertes Leistungsangebot zur Unterstützung der Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder. Eltern oder Personensorgeberechtigte haben nun einen Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung.

Im Rahmen dieses Perspektivwandels der Jugendhilfe kommt dem Hilfeplanverfahren nach § 36 Sozialgesetzbuch VIII eine Schlüsselrolle zu; es hat die neuen Perspektiven für den Bereich der Hilfe zur Erziehung umzusetzen. Der Gesetzgeber (BT-Drucksache: 11/5948) hat u.a. folgendes ausgeführt:

- die Jugendhilfe müsse sich als Partner der Familie und ihres sozialen Netzwerkes begreifen,
- ihre Hilfen sollten die Entwicklung des jungen Menschen fördern und das Erziehungsverhalten der Eltern stärken,
- der Erfolg der Hilfe hänge wesentlich von der Bereitschaft ab, sie nach den Wünschen der Betroffenen auszugestalten.

Der Hilfeplan ist ein fachliches Instrument, das für jeden betreuten jungen Menschen und seine Familie eine Perspektive zu entwickeln erlaubt, die durch geeignete professionelle Hilfen definiert und in ihrer Wirksamkeit gemeinsam mit den Betroffenen überprüft wird.

Das Hilfeplanverfahren strukturiert die Zusammenarbeit des Jugendamtes mit dem jungen Menschen und seiner Familie und anderen Institutionen, die bei der Durchführung der Hilfe tätig werden, es koordiniert die Mitverantwortung und die Mitwirkung aller am Hilfeprozess Beteiligten mit dem Ziel einer bestmöglichen Hilfe im Einzelfall.

1.2 Die Rolle des Jugendamtes gegenüber den Leistungsberechtigten

Die besondere Rolle der Jugendhilfe im Rahmen der Hilfen zur Erziehung erwächst aus dem Spannungsfeld von elterlicher Erziehungsverantwortung, dem Rechtsanspruch der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten auf Hilfe zur Erziehung und der Verantwortung, das Recht des Kindes auf Erziehung sicherzustellen. Der Vorrang des elterlichen Erziehungsrechtes hat dazu geführt, dass sich der Leistungsanspruch im Falle der Erziehung Minderjähriger auf die Eltern bezieht. Der grundlegende Leistungsgedanke setzt das Interesse der Anspruchsberechtigten an einer Hilfe zur Erziehung voraus. Oberhalb der Schwelle der Gefährdung des Kindeswohls (§ 1666 BGB) kann deshalb ohne Einverständnis der Eltern im Prinzip keine Hilfe zur Erziehung einsetzen, obwohl sie möglicherweise aus fachlicher Sicht dringend angeraten wäre. Daraus erwächst für das Jugendamt die besondere Herausforderung und Verpflichtung,

seine Jugendhilfeangebote gegenüber der betroffenen Familie adressatenfreundlich anzubieten, auf die Familie zuzugehen und die Informations- und Beratungskontakte partnerschaftlich zu gestalten.

Unterhalb der Schwelle der Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen ist das Jugendamt nach § 50 Abs. 3 Sozialgesetzbuch VIII verpflichtet, das Vormundschaftsgericht anzurufen, das die Einschränkung oder den Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB anordnen kann. Ein wesentliches Anliegen des Jugendamtes ist es, fachliche Kompetenz für das Erkennen und Lösen von Erziehungs- und Entwicklungsproblemen zur Verfügung zu stellen. Das Jugendamt ist für das Hilfeplanverfahren verantwortlich und hat eine federführende Moderatorenrolle in dem Beratungs- und Abstimmungsprozess des Hilfeplanverfahrens. Diese Rolle ist in der Regel von sozialpädagogischen Fachkräften federführend wahrzunehmen. Sie sollen eine Gesprächsatmosphäre herstellen in der ein Dialog möglich ist, bei dem unterschiedliche Interessen und Erwartungen geäußert und diskutiert werden sowie Kompromisse gefunden und vereinbart werden können. Hier liegen die größten Herausforderungen für die Fachkräfte, weil es keine Patentrezepte gibt, dies umzusetzen.

1.3 Die Rechtsposition der Leistungsberechtigten

Personensorgeberechtigte Eltern und mit zunehmendem Alter auch die betroffenen Kinder/Jugendlichen sind Empfänger einer von ihnen beantragten, ausgewählten und gewünschten Leistung. Ohne ihre Beteiligung, Mitwirkung und Zustimmung kommt keine Hilfe zustande.

Personensorgeberechtigte Eltern/-teile haben nach § 27 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes/des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für die Entwicklung des Kindes/Jugendlichen geeignet und notwendig ist. Sämtlichen Betroffenen steht das Recht zu, einerseits zwischen Diensten und Einrichtung verschiedener Träger zu wählen (§ 5 Sozialgesetzbuch VIII) und andererseits bei einer Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie die Pflegefamilie bzw. die Einrichtung auszuwählen (§ 36 Absatz 1, Satz 3 Sozialgesetzbuch VIII), die die Betreuung durchführen soll.

Die Rechtsposition der Leistungsberechtigten ist insofern begrenzt, als bei der Auswahl nicht unverhältnismäßige Mehrkosten entstehen dürfen und dadurch, dass die Hilfe in einen für die Entwicklung des jungen Menschen geeigneten und notwendigen Rahmen umgesetzt werden muss. Hierin liegen die Schranken des Wunsch- und Wahlrechtes. Die Eignung der einzelnen Leistung steht in einem Verhältnis zu dem zu deckenden Bedarf. Die subjektive Problemsicht der Betroffenen ist ernst zu nehmen, aber die aus öffentlichen Mitteln finanzierte Jugendhilfe ist vorrangig nach fachlichen Maßstäben zu erfüllen.

Die Rechtsposition der beteiligten Kinder/Jugendlichen hat im Hilfeplanverfahren einen abgestuften Rechtscharakter, da sie keinen Antrag nach § 27 Absatz 1 Sozialgesetzbuch VIII stellen dürfen. § 8 Sozialgesetzbuch VIII bestimmt, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen sind. Dieses Beteiligungsrecht ist ein wesentliches Indiz für eine am Wohl des Kindes und Jugendlichen orientierte Jugendhilfe. Dem Beteiligungs-

recht der betroffenen Kinder und Jugendlichen, die ihre Wünsche zu der Gestaltung der Hilfe äußern, kommt besondere Bedeutung zu, da das elterliche Erziehungsrecht wie auch der Rechtsanspruch nach § 27 Absatz 1 Sozialgesetzbuch VIII bezogen sind auf das Recht des Kindes auf Erziehung, sodass sie am Wohle des Kindes zu orientieren sind. Insofern kommt der Moderatorenrolle des Jugendamtes besondere Bedeutung zu.

1.4 Der Datenschutz im Hilfeplanverfahren

Für die Durchführung der Hilfe zur Erziehung ist die Erhebung von Daten zu den persönlichen und sachlichen Verhältnissen des jungen Menschen und seiner Familie (§ 62 Sozialgesetzbuch VIII), deren Speicherung in der Einzelfallakte und/oder im Hilfeplan (§ 63 Sozialgesetzbuch VIII) und deren Offenbarungen am Hilfeplanverfahren Beteiligte (§ 64 Sozialgesetzbuch VIII) notwendig. Hierbei dürfen datenschutzrechtliche Belange und das Recht der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung nicht verletzt werden. Nach § 62 Sozialgesetzbuch VIII dürfen nur diejenigen Daten erhoben werden, die nach pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen verantwortlichen Stelle (Jugendamt) zur Erfüllung einer Aufgabe (Gewährung einer Hilfe zur Erziehung) erforderlich sind. Diese Daten sind grundsätzlich bei dem Betroffenen und nicht bei Dritten (z.B. Schule, Ausbildungsstätte,) zu erheben.

Die Betroffenen sollen von Anfang an Klarheit haben, wie mit ihren Informationen und vertraulichen Mitteilungen umgegangen wird und wozu bestimmte Informationen verwendet werden, um die gewünschte Hilfe gewähren zu können. Im Rahmen der Beratung nach § 36 Absatz 1 Sozialgesetzbuch VIII soll die Fachkraft des Jugendamtes die Betroffenen auf die einzelnen Schritte des Hilfeplanverfahrens und die damit verbundene Weitergabe ihrer Informationen und vertraulichen Mitteilungen aufmerksam machen. Dabei ist es Aufgabe dieser Fachkraft abzuwägen, welche der ihr anvertrauten persönlichen Daten für die Gewährung der notwendigen und gewünschten Hilfe offen gelegt werden müssen und welche Daten den besonderen Vertrauensschutz des § 65 Sozialgesetzbuch VIII genießen und deshalb auch nicht Bestandteil des Hilfeplanes werden.

Grundsätzlich dürfen die zum Zwecke der Gewährung einer Hilfe zur Erziehung erhobenen Daten nach § 64 Sozialgesetzbuch VIII nur zu dem Zweck verwandt werden, zu dem sie erhoben wurden. Damit ist die Offenbarung dieser Daten durch die Fachkraft des Jugendamtes in dem Fachgespräch und gegenüber der aufnahmebereiten Stelle, die die Hilfe durchführt, in dem Hilfeplangespräch datenschutzrechtlich grundsätzlich möglich und unbedenklich, soweit die Datenoffenbarung auf den Umfang beschränkt ist, der für die Erfüllung der einzelnen Aufgabe erforderlich ist.

Bei der Fortschreibung des Hilfeplans werden in dem für die Fortschreibung des Hilfeplans erforderlichen Umfange gesammelte Daten gegenüber dem Jugendamt und den Betroffenen mitgeteilt. Auch in diesem Falle ist Zweckidentität gegeben, da die Hilfe zur Erziehung dem gleichen Zwecke dient. Es ist sinnvoll, dass das Jugendamt die Personensorgeberechtigten bittet, eine Einverständniserklärung zu unterschreiben, die die

Erhebung, Speicherung und Offenbarung zweckgebunden für die konkrete Hilfe zur Erziehung im Einzelfall erlaubt.

2 Schritte des Hilfeplanverfahrens

Die Aufstellung und Fortschreibung des Hilfeplans nach § 36 Sozialgesetzbuch VIII lässt sich in mehreren Verfahrensschritten gliedern, ohne dass damit der konkrete Ablauf festgeschrieben werden soll. Im Einzelnen lassen sich folgende Schritte unterscheiden:

- die ausführliche Beratung der Betroffenen (der Eltern, Kinder/Jugendlichen und jungen Volljährigen) im Vorfeld des Hilfeplanverfahrens,
- die fachlich qualifizierte Erarbeitung von Entscheidungsvorschlägen für die Gewährung der Hilfe zur Erziehung durch ein Team des Jugendamtes,
- die Beteiligung der Betroffenen am Hilfeprozess und deren Entscheidung über die für die Entwicklung des Kindes/ Jugendlichen geeignete und notwendige Hilfe zur Erziehung sowie
- die Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans in regelmäßigen Abständen.

Wenn die Schritte des Hilfeplans in Eilfällen oder Krisensituationen nicht vor einer Sicherstellung der Betreuung durchgeführt werden können, so sind sie umgehend nachzuholen, um überprüfen zu können, ob die kurzfristig notwendige Entscheidung auch mittel- und längerfristig gerechtfertigt ist.

2.1 Beratung der Betroffenen

- 2.1.1** Vor Inanspruchnahme einer Hilfe zur Erziehung und vor Änderung der Art und des Umfangs der Hilfe hat das Jugendamt die Betroffenen umfassend und den Umständen des Einzelfalles angemessen zu beraten und dabei auch auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des jungen Menschen hinzuweisen (§ 36 Absatz 1, Satz 1 Sozialgesetzbuch VIII).

Das Jugendamt hat die Federführung im Beratungs- und Hilfeprozess und moderiert den Hilfeplan. Es wird durch eine sozialpädagogisch ausgebildete Fachkraft vertreten, die der betroffenen Familie im Rahmen der Beratung und des Hilfeplanprozesses als konstanter Ansprechpartner zur Verfügung stehen soll, um die Kontinuität der Arbeit zu gewährleisten und um ein Vertrauensverhältnis zu der Familie aufzubauen.

- 2.1.2** Dem Hilfeplanverfahren geht grundsätzlich ein Beratungsprozess voraus. Wenn die Fachkraft des Jugendamtes hierbei zu dem Ergebnis kommt, dass ein Bedarf für eine Hilfe zur Erziehung gegeben ist, wird sie die Notwendigkeit und Eignung der einzelnen Arten der Hilfen zur Erziehung §§ 28 bis 35 und 41 Sozialgesetzbuch VIII für die Förderung der Entwicklung des jungen Menschen und die Stabilisierung der Familie aufzeigen und offen mit den Betroffenen erörtern. Dabei sind die möglichen Folgen für die Entwicklung des jungen Menschen auch anzusprechen (z.B. welche Chancen und Risiken eine Fremdunterbringung in einer Pflegefamilie oder in einer Einrichtung für die Eltern-Kind-Beziehung haben kann). Die Vorstellungen, Wünsche und Befürchtungen der betroffenen Familie bei der Umsetzung der Hilfe sind genau zu erfragen. Kinder und Jugendliche sind dabei entsprechend ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen. Der Bera-

tungsprozess muss beinhalten, dass die Personensorgeberechtigten, falls sie Hilfe zur Erziehung in Anspruch nehmen wollen, einen Antrag nach § 27 Absatz 1 Sozialgesetzbuch VIII stellen. Gleichzeitig empfiehlt es sich, sie unter Hinweis auf die bestehenden Datenschutzvorschriften (siehe Ziffer 1.4) um eine Einverständniserklärung zu bitten.

Als weiterer Inhalt der Beratung kommen in Betracht:

- die Kostenbeteiligung der Betroffenen nach §§ 91 ff Sozialgesetzbuch VIII,
- in Krisensituationen ggf. auch Beratung der Kinder/Jugendliche ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten (§ 8 Absatz 3 Sozialgesetzbuch VIII),
- die Ausübung der Personensorge durch andere Erziehungsberechtigte gemäß § 38 Sozialgesetzbuch VIII,
- die Adoptionsprüfung nach § 36 Absatz 1, Satz 2 Sozialgesetzbuch VIII und
- mögliche rechtliche Konsequenzen bei Vollzeitpflege nach § 1632 Absatz 4 BGB.

2.1.3 Besteht zwischen der Fachkraft des Jugendamtes und den Betroffenen nach der Beratung Übereinstimmung darüber, dass eine Hilfe nach §§ 27 bis 35 und 41 Sozialgesetzbuch VIII einzuleiten ist, und haben die Betroffenen ihre Vorstellungen und Wünsche, geäußert, so beruft die Fachkraft das Fachgespräch in Jugendamt ein. Hiermit beginnt das Hilfeplanverfahren.

Falls die Betroffenen andere Vorstellungen haben oder zur Mitwirkung nicht bereit sind, ohne dass eine Gefährdung des Kindeswohles gegeben ist, besteht für das Jugendamt rechtlich keine Möglichkeit, zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Hilfe zur Erziehung einzuleiten.

In Fällen, in denen eine Hilfe wegen der Gefährdung des Kindeswohls notwendig und ein Einvernehmen mit dem Personensorgeberechtigten nicht zu erzielen ist, muss das Jugendamt die Einleitung eines Verfahrens nach § 50 Absatz 3 Sozialgesetzbuch VIII i.V.m. § 1666 BGB prüfen.

2.2 Internes Fachgespräch

2.2.1 Der Entscheidungsvorschlag über die im Einzelfall angezeigte Art der Hilfe soll, wenn die Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden (§ 36 Absatz 2, Satz 1 Sozialgesetzbuch VIII). Hilfen, die voraussichtlich für längere Zeit zu leisten sind, sind grundsätzlich die Hilfen zur Erziehung, bei deren Beginn der Zeitpunkt der Beendigung noch nicht feststeht.

Das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte wird häufig in der Form erfolgen, dass Entscheidungsvorschläge erarbeitet werden, die Mitarbeiter des Jugendamtes im Rahmen eines Teamgespräches/Fachgespräches treffen. In dem Fachgespräch beraten überwiegend Fachkräfte des Jugendamtes, die eine sozialpädagogische oder vergleichbare Ausbildung haben. Es handelt sich dabei um eine interne interdisziplinäre Bera-

tung des Jugendamtes, zu der auch externe Fachleute hinzugezogen werden können, falls dies im Einzelfall erforderlich sein sollte. Damit wird bezweckt, dass unterschiedliche fachliche Aspekte und verschiedene individuelle Wahrnehmungen in die Entscheidung einfließen und ihre fachliche Qualität verbessern.

- 2.2.2** Der Teilnehmerkreis des Fachgespräches kann je nach Erforderlichkeit des Einzelfalles erweitert oder reduziert werden. Das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erfordert eine Beratung von mindestens drei Personen. Eine flexible Gestaltung dieses Instruments der Teamberatung ist wünschenswert, damit es einerseits nicht zu Verzögerungen der Hilfgewährung kommt und andererseits bei extrem schwierigen Einzelproblemen sichergestellt ist, dass das Team so besetzt ist, dass für den jungen Menschen die richtigen Weichenstellungen erfolgen.

Als Teilnehmer für das Fachgespräch können in Betracht kommen:

- die federführende Fachkraft des Jugendamtes,
- weitere sozialpädagogische Mitarbeiter des Jugendamtes,
- der für die Bewilligung der Hilfe im Jugendamt zuständige Mitarbeiter / Vorgesetzte, gegebenenfalls auch ein weiterer Vertreter der wirtschaftlichen Jugendhilfe,
- ggf. Vertreter interner Spezialdienste (Jugendgerichtshilfe, Schutzhilfe, Sozialpädagogische Familienhilfe, ...),
- ggf. wichtige Institutionen aus dem professionellen Helfersystem (Erziehungsberatung, Schule, Sonderschule, Jugendsozialarbeit, Arbeitsamt, ...),
- ggf. Vertreter von Institutionen, die bei der Durchführung der Hilfe bereits tätig waren.

- 2.2.3** Bei der Durchführung des internen Fachgespräches stellt die federführende Fachkraft die Erziehungs- und Lebenssituation und den daraus resultierenden erzieherischen Bedarf in der notwendigen Ausführlichkeit dar und übermittelt ebenfalls detailliert die Wünsche und Vorstellungen der Betroffenen über die nach ihrer Auffassung in Betracht kommenden Hilfsmöglichkeiten. Die Fachkraft kann eine fachliche Bewertung und einen Entscheidungsvorschlag anschließen. Bei dem Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte werden die Möglichkeiten der Teamentcheidung genutzt; das Hilfebegehren der Betroffenen und die Erziehungssituation werden unter verschiedenen fachlichen Gesichtspunkten diskutiert und es werden Lösungsmöglichkeiten - einschließlich der

Adoption nach § 36 Absatz 1, Satz 2 Sozialgesetzbuch VIII - gesucht, wobei nach Möglichkeit alternative Hilfsangebote des Jugendamtes entwickelt werden sollen, die den Betroffenen in dem späteren Hilfeplangespräch zur Wahl angeboten werden.

Falls eine fachlich wünschenswerte Hilfeart oder -form nicht realisiert werden kann, weil die notwendige Institution (Einrichtung oder Dienst) nicht vorhanden ist, so ist dies im Hilfeplan festzuhalten; darüber hinaus ist diese Information an die für die Jugendhilfeplanung verantwortliche Stelle im Jugendamt weiterzuleiten.

2.3 Hilfeplangespräch mit den Betroffenen

2.3.1 Aufgabe des Hilfeplangesprächs ist es, auf der Grundlage der Hilfsangebote aus dem Fachgespräch einen Hilfeplan mit allen Beteiligten zu erstellen und abzustimmen. Dieses Hilfeplangespräch befasst sich mit der Ausgestaltung der vorgeschlagenen Hilfeart und seiner Dokumentation im Hilfeplan.

Ziel des Hilfeplangesprächs ist es, dass alle Gesprächsteilnehmer die Kompetenz der anderen erkennen und anerkennen, damit es zu einer gemeinsamen Entscheidung zum Wohle des jungen Menschen kommt. Es ist Intention des § 36 Sozialgesetzbuch VIII, durch das Hilfeplangespräch den Eltern und den Kindern/Jugendlichen den Sinn und die Möglichkeiten der jeweiligen Hilfen zur Erziehung verständlich zu machen, sie an der Ausformung dieser Hilfen zu beteiligen und sie kompetent zu machen, damit sie langfristig unabhängig von fremder Hilfe werden.

2.3.2 Der Teilnehmerkreis des Hilfeplangesprächs soll so ausgerichtet sein, dass die Betroffenen im Mittelpunkt des Geschehens stehen, und berücksichtigen, dass sie weitestgehend die Entscheidung über die zu gewährende Hilfe zu treffen haben.

Der Teilnehmerkreis des Hilfeplangesprächs kann je nach den Erfordernissen des Einzelfalles erweitert oder reduziert werden.

Als Teilnehmer können in Betracht kommen:

- die Betroffenen - die Eltern/-teile, die i.d.R. personensorgeberechtigt sind, das Kind/der Jugendliche er der junge Volljährige, auf dessen Wunsch auch die Eltern/-teile teilnehmen können,
- ggf. Vertrauenspersonen der Betroffenen,
- die federführende Fachkraft des Jugendamtes,
- ggf. weitere Fachkräfte des Jugendamtes,
- Mitarbeiter der die Hilfe zur Erziehung durchführenden Institution (andere Personen, Dienste oder Einrichtungen),
- ggf. Mitarbeiter von in Aussicht genommenen Diensten oder Einrichtungen, z.B. einem geplanten Wechsel der Institution.

2.3.3 Die federführende Fachkraft erläutert die Hilfsangebote, die das Fachteam beraten hat, begründet sie und weist nach Möglichkeit auf Alternativen hin, um den Betroffenen eine konkrete Wahlmöglichkeit zu offerieren. Sie äußern sich zu den ihnen angebotenen Hilfsangeboten und können bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie die Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle im Rahmen des ihnen eingeräumten Wunsch- und Wahlrechtes bestimmen. Dabei ist zu beachten, dass dieses Recht insoweit begrenzt ist, da nur eine für die Entwicklung des jungen Menschen geeignete und notwendige Hilfe ausgewählt werden kann (§ 27 Absatz 1 Sozialgesetzbuch VIII), und dass es zu keinen unvertretbaren Mehrkosten kommen darf.

Es ist Aufgabe der für die Durchführung der Hilfe beauftragten Institution darzulegen, ob und in welchem Umfange sie die Vorstellungen der Betroffenen und des Teams in die Tat umsetzen kann.

Die Teilnehmer des Hilfeplangespraches einigen sich im einzelnen über

- die Situationsbeschreibung,
- den erzieherischen Bedarf und das Ziel der Hilfe,
- die Hilfeart,
- die notwendigen Leistungen,
- die Zusammenarbeit,
- den Beginn und ggf. voraussichtliche Dauer der Hilfestellung sowie den Zeitpunkt der Fortschreibung des Hilfeplans,
- die Ausübung der Personensorge nach § 38 Sozialgesetzbuch VIII.

2.3.4 Die Ergebnisse des Hilfeplangespraches werden durch das Jugendamt in dem Hilfeplan schriftlich festgehalten. Der Hilfeplan dokumentiert die einzelnen Schritte des Verfahrens, legt aber auch die konkreten Beiträge und Verantwortlichkeiten des Einzelnen bei der Ausgestaltung der Hilfe fest. Er sollte deshalb von allen Beteiligten zur Erhöhung der pädagogischen Verbindlichkeit gegengezeichnet werden.

Eine Ausfertigung des Hilfeplans erhalten die Personensorgeberechtigten und das Kind/der Jugendliche - je nach Entwicklungsstand - oder der junge Volljährige, die durchführende Institution und das Jugendamt.

Bei Beginn einer Hilfe erlässt das Jugendamt einen rechtsmittelfähigen Bescheid auf der Grundlage des Hilfeplanes über die zu gewährende Hilfe nach §§ 27 ff Sozialgesetzbuch VIII. Der Hilfeplan ist dann als wesentlicher Bestandteil dieses Leistungsbescheides anzusehen.

2.4 Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans

2.4.1 Das Hilfeplanverfahren ist ein dynamisches Verfahren, bei dem regelmäßig zu überprüfen ist, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist, evtl. beendet oder durch eine andere Hilfeart ersetzt werden kann (vgl. § 36 Absatz 2, Satz 2 Sozialgesetzbuch VIII). Dies setzt eine Überprüfung der Ziel- und Aufgabenstellung des vorausgegangenen Hilfeplanes durch alle Beteiligten voraus und erstreckt sich auf

- die Aktivitäten und Beiträge, die im Hinblick auf die Zielerreichung geleistet wurden,
- die aktuelle Situation gemessen an der Bedarfsbestimmung und der Zielsetzung des Hilfeplans sowie auf

- Aussagen dazu, ob der Hilfebedarf weiter besteht wie er sich ggf. verändert hat und welche Hilfen danach geeignet oder notwendig erscheinen, insbesondere ob die Hilfe in der bisherigen Form weitergeführt werden soll.

Die Ergebnisse dieser Überprüfung werden schriftlich festgehalten. Diese Protokolle sind gleichzeitig die Fortschreibung des Hilfeplans und allen Beteiligten auszuhandigen.

- 2.4.2** Die federführende Fachkraft des Jugendamtes ist verantwortlich für die Organisation der regelmäßigen Hilfeplangespräche, deren Häufigkeit sich nach dem individuellen Bedarf richtet. Sie sollen halbjährlich, mindestens aber einmal im Jahr, stattfinden.

Bei der Fortschreibung des Hilfeplanes entsprechen Gesprächsteilnehmer, Inhalt und Dokumentation den Ausführungen in den Ziffern 2.3.2 bis 2.3.4.

Den Ort des Hilfeplangespraches bestimmen die Teilnehmer selbst; es erscheint aber sinnvoll, wenn es bei der durchführenden Institution erfolgt, die für die pädagogische Umsetzung der Hilfe verantwortlich ist und bleiben soll.

In Verantwortung des Hilfeplangespraches entscheidet das Jugendamt, ob wegen der besonderen Probleme des Einzelfalles und zur besseren Strukturierung des Gespraches vorab schriftliche Auskünfte auf zielgerichtete Fragen einzuholen sind.

Die nach § 36 Absatz 1, Satz 1 Sozialgesetzbuch VIII erforderliche Beratung der Betroffenen über mögliche Folgen für die Entwicklung des Kindes/Jugendlichen hat die Fachkraft des Jugendamtes regelmäßig durchzuführen. Darüber hinaus kann sie auf Grund der Besonderheiten des Einzelfalles entscheiden, ob ein Fachgespräch (siehe Ziffer 2.2) zusätzlich durchgeführt werden soll.

- 2.4.3** Bei der Fortschreibung des Hilfeplans kommt der Stellungnahme der durchführenden Stelle aus ihrer primären Verantwortung für die Umsetzung des Hilfeplanes besondere Bedeutung zu. Gleichzeitig liegt es in der Natur des Vertragsverhältnisses, dass die durchführende Stelle in Verantwortung des Auftrags ihre Arbeit dokumentiert. Dies ist sachgerecht nur durch regelmäßige Aufzeichnungen möglich. Ein Abgleich dieser Aufzeichnungen mit den Hilfeplanvereinbarungen mündet folgerichtig in eine schriftlich fixierte Zusammenfassung, die in der Literatur - bei unterschiedlichen Benennungen als individueller Erziehungsplan der durchführenden Stelle verstanden wird.

Es bleibt im Sinne der partnerschaftlichen Zusammenarbeit den Vereinbarungen zwischen den Beteiligten überlassen, (siehe Ziffer 2.3.3), wie diese Informationen zur Verfügung gestellt werden, z.B. ob sie vor dem Hilfeplangespräch allen Gesprächsteilnehmern vorgelegt oder anlässlich der Besprechung zu Protokoll gegeben werden. Dabei dürfte hilfreich sein, diesbezügliche Absprachen im erstmaligen Hilfeplangespräch zu thematisieren und im Protokoll festzuhalten.

- 2.4.4** Der fortgeschriebene Hilfeplan ist Grundlage für die durchführende Stelle, ihren detaillierten Erziehungsplan (oder Therapie-/Behandlungsplan) ebenfalls fortzuschreiben. Diese Pläne haben wiederum Einfluss auf die Fortschreibung des nächsten Hilfeplanes in Bezug auf die Beurteilung der akuten pädagogischen Situation, die Überprüfung der Geeignetheit und Notwendigkeit der Hilfeart und der Fortschreibung der Ziel- und Aufgabenstellung des vorangegangenen Hilfeplanes.

Bei einer Hilfe nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII gehört es zu den Aufgaben des Jugendamtes, durch intensive Beratung zu gewährleisten, dass die Ziele und Aufgaben der Hilfeplanfortschreibung umgesetzt werden können.

Berichte, die ohne Beteiligung der Betroffenen zwischen betreuender Stelle und Jugendamt ausgetauscht werden, sind dem Sinn und Zweck des Hilfeplanverfahrens nach § 36 Sozialgesetzbuch VIII nicht vereinbar. Sämtliche Informationen über den jungen Menschen und seine Familie sind ihnen zu offenbaren und nach den o.a. Grundsätzen zielgerichtet und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften abzufassen.

Jugendamt:

Datum

Az.:

RASTER I
FÜR DIE AUFSTELLUNG
DES HILFEPLANS NACH § 36 SGB VIII

Jugendamt:

Verantwortliche Fachkraft des Jugendamtes:

Name:

Telefon:

Name des jungen Menschen:

geboren:

Anschrift:

Staatsangehörigkeit:

Religion:

Eltern, -teil, Personensorgeberechtigte(r):

Name:

Anschrift:

Telefon:

Durchführende Stelle:

Anschrift

Telefon:

Name und Funktion des Vertreters dieser Stelle:

Datum des Hilfeplangesprächs:

Gesprächsteilnehmer: (soweit oben nicht erwähnt mit Funktion, Anschrift, Telefon)

Das interne Fachgespräch hat am stattgefunden.
Nachdem eine Adoptionsprüfung erfolgt war, hat das Team Vorschläge entwickelt, die von der Fachkraft des Jugendamtes den Gesprächsteilnehmern mitgeteilt werden.

Sie beziehen sich insbesondere auf die Bereiche Situationsbeschreibung, erzieherischer Bedarf und Hilfeart.

1. Vorschlag

2. Vorschlag

3. Erörterung dieser Vorschläge mit den Gesprächsteilnehmern

- aus Sicht der Betroffenen (die vorab über ihr Wunsch- und Wahlrecht nach §§ 5 und 36 Abs. 1 Satz 3 SGB-VIII beraten wurden)
- aus Sicht der Eltern/eines Elternteils/des Personensorgeberechtigten

- aus Sicht des Kindes/Jugendlichen (unter Beachtung von § 8 SGB-VIII)

- oder aus Sicht des jungen Volljährigen

- aus Sicht der durchführenden Stelle (insbesondere hinsichtlich der Realisierungschancen)

- ggf. aus Sicht beteiligter Dritter

- zusammenfassend aus Sicht des Jugendamtes

4. Die Gesprächsteilnehmer haben sich geeinigt auf:

– Art der Hilfe nach § SGB VIII

Form der Hilfe und ihre Durchführung

5. Ziele der ausgewählten Hilfe

6. Art und Umfang der notwendigen Leistungen und der Zusammenarbeit der Beteiligten insbesondere im sozialpädagogischen, schulischen, therapeutischen Bereich

– durch die durchführende Stelle

– durch den jungen Menschen

– durch Eltern/-teil oder sonstige Bezugsperson

– durch das Jugendamt

7. Ausübung der Personensorge nach § 38 SGB VIII

8. Vereinbarung der Besuchskontakte

9. Einzelfallbezogene besondere (Neben-)Leistungen

10. Weitere Vereinbarungen

11. Beginn und voraussichtliche Dauer der Hilfestellung

12. Zeitpunkt der Fortschreibung des Hilfeplanes
(mindestens einmal im Jahr)

13. Unterschrift der Gesprächsteilnehmer
(die Ersten vier hier aufgeführten Teilnehmer erhalten je eine Ausfertigung des
Hilfeplans)

Fachkraft des Jugendamtes

Eltern/-teil/Personensorgeberechtigter

Kind/Jugendlicher/junge/r Volljährige/r

Durchführende Stelle

Sonstige Teilnehmer

Jugendamt:

Datum

Az.:

RASTER II
FÜR DIE AUFSTELLUNG
DES HILFEPLANS NACH § 36 SGB VIII

Jugendamt:

Verantwortliche Fachkraft des Jugendamtes:

Name:

Telefon:

Name des jungen Menschen:

geboren:

Anschrift:

Staatsangehörigkeit:

Religion:

Eltern, -teil, Personensorgeberechtigte(r):

Name:

Anschrift:

Telefon:

Durchführende Stelle:

Anschrift

Telefon:

Name und Funktion des Vertreters dieser Stelle:

Gesprächsteilnehmer: (soweit oben nicht erwähnt mit Funktion, Anschrift, Telefon)

1. Wie hat sich die Situation des jungen Menschen verändert, gemessen an der Bedarfsbestimmung und Zielsetzung unter besonderer Berücksichtigung des letzten Hilfeplangesprächs

2. Welche Ziele wurden nach Ansicht der Beteiligten im Laufe der Betreuung erreicht, nicht erreicht oder modifiziert ?

3. Ist die gewählte Hilfe nach Auffassung der Beteiligten weiterhin geeignet und notwendig ?
Falls ja:

Falls nein, welche Veränderungen sind angebracht ?

- Änderung der Form der Betreuung bei Beibehaltung der Hilfeart (z.B. andere Pflegefamilie oder andere Einrichtung ? ...)

- Änderung der Hilfeart
(gegebenenfalls Prüfung, ob die Einberufung eines internen Fachgesprächs erforderlich ist: falls ja ... weiter mit Raster I)

4. Art und Umfang der notwendigen Leistungen und der Zusammenarbeit der Beteiligten (sozialpädagogisch, schulisch, therapeutisch ...)

- durch die durchführende Stelle

- durch den jungen Menschen

- durch Eltern/-teil, sonstige Bezugspersonen

- durch das Jugendamt

5. Ausübung der elterlichen Sorge nach § 38 SGB VIII

6. Vereinbarung der Besuchskontakte

7. Einzelfallbezogene besondere (Neben-)Leistungen

8. Weitere Vereinbarungen

9. Voraussichtliche Dauer der weiteren Hilfungewährung

10. Zeitpunkt der Fortschreibung des Hilfeplanes
(mindestens einmal im Jahr)

11. Unterschriften der Gesprächsteilnehmer
(die Ersten vier hier aufgeführten Teilnehmer erhalten je eine Ausfertigung des Hilfeplans)

Fachkraft des Jugendamtes

Eltern/-teil/Personensorgeberechtigter

Kind/Jugendlicher/junge-r Volljährige-r

Durchführende Stelle

Sonstige Teilnehmer

